

Umwelt- und Naturschutzamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0115/20

Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeister Windischholzhausen zur DS 1944/19- Billigung des Entwurfes zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie, 3. Stufe, Lärmaktionsplan und Beteiligung der Öffentlichkeit

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

In Abstimmung mit dem für die Umsetzung der geforderten Lärminderungsmaßnahme zuständigen Tiefbau- und Verkehrsamt ergeht folgende Stellungnahme:

Der Ergänzung des Maßnahmenkataloges (Anlage 1 – Tabelle 12, Seite 41) um den Punkt Rangfolge 11: *Geschwindigkeitsreduzierung zwischen Ortstafel Landeshauptstadt Erfurt und dem Abzweig Niedernissa (L1052) von 100 km/h auf 70 km/h* wird abgelehnt.

Begründung:

Gemäß der Straßenverkehrsordnung (§ 45 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 StVO) gilt generell, dass Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs auf einem bestimmten Streckenabschnitt nur bei einer Gefahrenlage angeordnet werden dürfen. Das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung muss dabei **erheblich** überstiegen sein.

Die Anordnungsgrundlagen sind im § 45 Abs. 1 bis 1 g StVO benannt. Danach kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der verkehrlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken.

Zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG wurde bereits im Jahr 2007 für die Stadt Erfurt ein Lärmaktionsplan erstellt und seitdem fortgeschrieben. Gemäß des gesetzeskonformen Überarbeitungsturnus von 5 Jahren befindet sich die dritte Stufe des Lärmaktionsplanes momentan in der Erarbeitung. Sowohl im aktuell geltenden Lärmaktionsplan (Stufe 2) als auch im derzeit erarbeiteten Lärmaktionsplan (Stufe 3) wurde die Straße Am Herrenberg untersucht. Beide Pläne ermitteln nahezu keine Lärmbetroffenheiten; tatsächlich besteht lediglich eine Betroffenheit für 1 einzelnes Haus mit 3 Einwohnern im Ortsteil Niedernissa.

Vor diesem Hintergrund besteht keine Anordnungsgrundlage für verkehrsbeschränkende Maßnahmen wie eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 auf 70 km/h.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Lummitsch
Unterschrift Amtsleitung

05.02.2020
Datum